
Satzung für das Ulla-Hahn-Haus

vom 03.04.2017

Der Rat der Stadt Monheim am Rhein hat in seiner Sitzung am 15.03.2017 folgende Satzung beschlossen:

Rechtsgrundlage:

- § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14.07.1994 (SGV. NRW.2023) in der zurzeit gültigen Fassung

§ 1

Rechtsträger und Rechtsnatur

Die Stadt betreibt und unterhält das Ulla-Hahn-Haus zur literarischen und sprachlichen Bildung. Es handelt sich dabei um eine öffentliche und nichtrechtsfähige Einrichtung.

§ 2

Ziele und Aufgaben

- (1) Das Ulla-Hahn-Haus hat die Aufgabe, Prozesse der sprachlichen und literarischen Bildung von Kindern und Jugendlichen zu begleiten und zu fördern und sie an eigenständige sprachliche und literarische Aktivitäten heranzuführen.
- (2) Darüber hinaus bietet das Ulla-Hahn-Haus auch Lesungen und Angebote für Erwachsene an, um das kulturelle Leben der Stadt Monheim am Rhein zu bereichern und zur kulturellen Vielfalt beizutragen.
- (3) Die Stadt verfolgt mit dem Betrieb des Ulla-Hahn-Hauses gemeinnützige Zwecke (§ 52 Absatz 2 Satz 1 Nr. 5 AO Förderung von Kunst und Kultur). Es ist nicht auf Gewinnerzielung ausgerichtet. Mittel des Ulla-Hahn-Hauses dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden.

§ 3

Aufnahme

- (1) Die Aufnahme erfolgt durch die Leitung des Ulla-Hahn-Hauses aufgrund einer Anmeldung in schriftlicher, telefonischer oder elektronischer Form. Auch offene Angebote sind grundsätzlich möglich.
- (2) Eine Teilnahme an den Angeboten des Ulla-Hahn-Hauses kann nur im Rahmen der vorhandenen Kapazitäten erfolgen. Liegen mehr Bewerbungen vor bzw. gibt

es mehr Interessenten für ein Angebot, als freie Plätze vorhanden sind, richtet sich die Aufnahme nach der Reihenfolge des Eingangsdatums der Anmeldungen. Ein Anspruch auf Teilnahme an Veranstaltungen und Angeboten des Ulla-Hahn-Hauses besteht nicht.

§ 4 Entgeltregeln

Die Regel-Angebote für Kinder und Jugendliche im Ulla-Hahn-Haus sind grundsätzlich kostenfrei. Für Ferienangebote, Führungen und Workshops für auswärtige Kinder- und Jugendgruppen, besondere Veranstaltungen, sowie für Veranstaltungen, die sich an eine ausschließlich erwachsene Zielgruppe richten, können Entgelte auf privatrechtlicher Grundlage der Entgeltordnung erhoben werden.

§ 5 Leitung und Beschäftigte

- (1) Die Leitung des Ulla-Hahn-Hauses leitet das Ulla-Hahn-Haus eigenverantwortlich und in enger Abstimmung mit der zuständigen Bereichsleitung.
- (2) Die pädagogisch Beschäftigten erhalten für ihre Tätigkeit im Ulla-Hahn-Haus ein Honorar. Die Leitung des Ulla-Hahn-Hauses legt dazu in Abstimmung mit der zuständigen Bereichsleitung die Grundsätze fest.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.09.2017 in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Satzung vom 19.12.2013 außer Kraft.